

wird der Katholik mit der Einheit der Gesamtkirche verbunden bleiben und sich nicht in das enge Netz der Gehässigkeit einfangen lassen.

In der Gesellschaft Jesu gibt es seit Jahrhunderten eine Regel, die in dieser Fassung nicht wörtlich von Ignatius stammt, aber ganz seinen katholischen Geist atmet. Sie faßt alles, was hier gesagt wurde, auf eine knappe Formel zusammen, und man wünschte, daß alle wahren Christen sie sich zu eigen machten. Sie lautet foglendermaßen: „Alle mögen sich vor der Neigung hüten, mit der die Völker übereinander abfällig zu urteilen und zu sprechen pflegen. Vielmehr sollen sie einander wohlwollen und mit besonderer Liebe den fremden Völkern im Herrn zugetan sein.“

Der gläubige Mensch weiß vom Vater im Himmel. Auch er kann sich den bitteren Wirklichkeiten der Geschichte nicht verschließen. Aber er sieht sie im Licht des Glaubens. Er weiß, daß alle Sünder sind, und hütet sich vor Pharisäertum. Wir sind Kinder desselben Vaters. Und wenn ein Volk besonders belastet erscheint, dann ist es krank und doppelt der Hilfe bedürftig. Alles sehen, wie es in Gott ist, und mit dieser Glaubensschau Ernst machen bis in den Alltag und die Politik hinein, das wäre die Lösung — die Überwindung des Laizismus im privaten und im öffentlichen Bereich, die Aufrichtung des Königstums Christi in allen Bereichen des Seins.

Vom Sinn des Kirchenrechts

Von WILHELM BERTRAMS S. J.

„Providentissima Mater Ecclesia — Die Kirche als besorgte, vorausschauende Mutter...“, so beginnt die Apostolische Konstitution, durch die Papst Benedikt XV. dem Gesetzbuch der Kirche am Pfingstfest 1917 Rechtskraft verlieh. Diese Worte, die das Gesetzbuch selbst einleiten, sind keine leere Formel, sie deuten auch nicht nur den Zweck der kirchlichen Gesetzgebung an: das kirchliche Leben vorherschauend zu ordnen; sie geben vielmehr — im Kern wenigstens — die eigentliche Natur, das innerste Wesen alles Kirchenrechtes wieder: in mütterlicher Liebe das übernatürliche Leben der Gnade stets neu zu-schenken, zu erhalten und zu entfalten¹.

Es mag zunächst befremdend scheinen, daß das Kirchenrecht eine solch lebenspendende und lebensfördernde Kraft haben soll. Wir sind eher geneigt, von jeder Rechtsordnung und vom Zwang des Rechtes zu fürchten, daß sie das frische Leben hemmen, seine sprudelnden Quellen

¹ Für eine vertiefende philosophisch-theologische Begründung der folgenden Ausführungen und für Literaturhinweise siehe: W. Bertrams, Die Eigennatur des Kirchenrechts, in: „Gregorianum“ (Rom) 1946, 527—566, und: Das Privatrecht der Kirche, ebd. 1944, 283—320.

zum Versiegen bringen, ja vielleicht gar das Leben selbst ertöten. Und nun erst ein Recht in der Kirche! Wie kann man es wagen, jene heiligsten persönlichen Beziehungen zwischen Gott und dem Menschen rechtlichen Formen zu unterwerfen! Wie kann man dem Geist, der doch weht, wo er will, vorschreiben, er müsse sich in bestimmten, klar umschriebenen Bahnen bewegen! Wozu überhaupt eine streng rechtliche Verpflichtung in der religiösen Lebenssphäre, in der doch ihrem eigentlichen Wesen nach Freiheit und Liebe herrschen sollen, ohne die religiöses Leben keinen sittlichen Wert hat!

Ist aber diese hier kurz angedeutete Auffassung vom Recht — so weit verbreitet sie auch sein mag — wirklich die rechte? Gewiß, wenn die Rechtsordnung der seinshaften Grundlage entbehrt, dann geht sie auf in lebensfremden, formalistischen Abstraktionen; wenn sie aus der Willkür des Gesetzgebers hervorgeht, dann wird sie zum drückenden, lästigen Zwang. Aber jede Rechtsordnung, die wahrhaft diesen Namen verdient, hat als seinshafte Grundlage die Gemeinschaft. Das Leben der Gemeinschaft will sie ordnen; also muß sie hervorgehen, herauswachsen aus diesem Gemeinschaftsleben. Das Recht will und muß eine Funktion des Gemeinschaftslebens sein; es kann also nur aus wahren Leben entstehen, es muß Leben auch wieder wecken und fördern. So wird z. B. eine Verfassung, die sich ein Volk gibt, der Niederschlag der lebendigen Kräfte sein, die in diesem Volke wirksam sind; ihre Anwendung und Ausführung steht im Dienste eines geordneten Lebens des Volkes, im Dienste der Lebensentfaltung der Menschen, der Familien, der Stände, die dieses Volk bilden.

Wenn aber die Rechtsordnung eine Lebensäußerung der Gemeinschaft ist, dann wird ihr Wert von der Höhe dieses Gemeinschaftslebens abhängen. So wird sich z. B. ein politisch geschultes, seiner Verantwortung bewußtes Volk eine bessere Verfassung geben als ein weniger geschultes, weniger verantwortungsbewußtes Volk. Ja es wird überhaupt der Charakter, die Natur einer Rechtsordnung von der Natur der Gemeinschaft abhängen, deren Lebensordnung sie sein soll. Das Staatsrecht wird bestimmt vom Gemeinwohl des Volkes, das Völkerrecht ordnet die Beziehungen der Staaten untereinander, es steht im Dienste der großen Gemeinschaft der Völker. Staatsrecht und Völkerrecht sind verschieden, weil die Struktur der Volksgemeinschaft von der Struktur der Völkergemeinschaft verschieden ist.

Von solchen Erwägungen aus erschließt sich auch ein Zugang zum Verständnis des Kirchenrechts. Das kirchliche Gemeinschaftsleben ist wesentlich anderer Natur als alles Leben der natürlichen Gemeinschaften. Damit ist aber auch das Kirchenrecht, die Ordnung des übernatürlichen Lebens der kirchlichen Gemeinschaft, wesentlich verschieden von allem weltlichen Recht. Es ist deshalb ganz richtig — um das gleich hier festzustellen —, daß die religiöse Lebenssphäre einer natürlichen „welt-

lich“-rechtlichen Ordnung nicht zugänglich ist; aber das besagt nicht, daß sie eine rechtliche Ordnung überhaupt ausschließt.

Im folgenden werden wir deshalb den Nachweis zu erbringen suchen, daß die Kirche als Gemeinschaft notwendig einer Rechtsordnung bedarf, daß aber das Kirchenrecht wesentlich verschieden ist vom weltlichen Recht, daß es seinem Wesen nach übernatürliches Recht ist.

I.

Die Kirche ist eine wahre Gemeinschaft. Alles Leben der Kirche, so vielgestaltig es auch sein mag — Gottesdienst, Sakramentspendung, Verkündigung des Wortes Gottes, Erziehung zum christlichen Leben —, ist hingeordnet auf ein einziges Ziel: die Bedingungen zu schaffen, die es dem Menschen ermöglichen, ein religiöses Leben zu führen, die Mittel bereitzustellen, deren die Menschen zur Gestaltung des religiösen Lebens bedürfen, also das religiöse Gemeingut der Menschen zu verwirklichen. Diese Aufgabe ist allen Gliedern der Kirche gemeinsam. Alle sollen an ihrer Stelle dazu beitragen, dieses Ziel zu verwirklichen. Klerus und Gläubige zusammen haben die Aufgabe, in wahrhaft gemeinschaftlicher Tätigkeit das Ziel der Kirche zu erreichen, das Leben der Kirche zu formen und zu gestalten.

Damit erweist sich aber die Kirche als eine wahre Gemeinschaft, als eine Vielheit von Menschen, die einmütig einem Wert zustreben, ein Gut verwirklichen, um gerade dadurch zur Einheit zu werden, zu einer Ordnungseinheit, die wesentlich anderer Natur ist als die Summe der Einzelmenschen, die sie umfaßt. Die Kirche erweist sich als öffentliche Gemeinschaft; geht doch das Wertstreben der kirchlichen Gemeinschaft auf ein allen Menschen notwendiges Gut, auf die soziale Verwirklichung des religiösen Gemeingutes der ganzen Menschheit.

Als öffentliche Gemeinschaft aber ist die Kirche notwendig Rechtsgemeinschaft. Die Kirche besteht um des religiösen Gemeingutes der Menschen willen; sie hat die Pflicht, dieses Gemeingut zu verwirklichen. Deshalb hat sie auch alle Rechte, deren sie bedarf, um ihr Ziel, eben die Verwirklichung des religiösen Gemeingutes, zu erreichen. Die Kirche ist also Trägerin von Rechten; sie ist Rechtssubjekt.

Aber auch die Menschen, die Gläubigen, welche die kirchliche Gemeinschaft bilden, sind Träger von Rechten, sind Rechtssubjekte. Denn die „Rechtspersönlichkeit“ des Menschen beginnt naturrechtlich mit seinem Dasein als Mensch; sie ist davon unzertrennlich. Somit tritt aber der Mensch in jede Gemeinschaft, auch in die Kirche, als Rechtssubjekt. Das natürliche „Personsein“ und die darauf beruhenden Rechte bleiben notwendig auch in der Kirche erhalten. Hingewiesen sei nur auf das kirchliche Eherecht, das zum großen Teil einfach Naturrecht ist. Aber auch soweit es eigentlich kirchliches Recht darstellt, ist es von dem Grundsatz bestimmt, das persönliche Recht des Menschen auf die Ehe zu schützen. Darum sind z. B. die Ehehindernisse streng zu interpre-

tieren; auch können die Bischöfe — vorausgesetzt, daß ein eigentliches Hindernis nicht besteht — nur wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, das Eingehen einer bestimmten Ehe verbieten, und auch das nur für eine bestimmte Zeit, solange diese Gründe fortbestehen (Can. 1039 § 1).

Vor allem „aber wird der Mensch durch die Taufe zur Person in der Kirche Christi mit allen Rechten und Pflichten eines Christen“ (Can. 87). Die Taufe begründet also in der Kirche als eigenständiger, religiöser Gemeinschaft eine eigene Rechtsfähigkeit, mit der selbstverständlich auch gewisse, spezifisch kirchliche Rechte gegeben sind, so vor allem das Recht auf jene Mittel der religiösen Formung, deren der Getaufte zum christlichen Leben bedarf.

Wie in jeder Gemeinschaft, so sind also auch in der Kirche die Beziehungen der Glieder der Kirche zur Kirche rechtlicher Natur; es sind Beziehungen zwischen Rechtssubjekten und Trägern unverletzlicher Rechte. Die Verwirklichung des Gemeinwohls der Kirche muß in rechtlich geordneter Weise geschehen; die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Glieder, der Autorität und der Gläubigen, sind rechtlich umschrieben und festgelegt.

Die Kirche muß darum aus ihrem Wesen heraus als „societas perfecta“, als vollkommene Gesellschaft bezeichnet werden, d. h. als eine Gemeinschaft, die ein ihr eigenes Ziel mit den ihr eigenen Mitteln anstrebt und zu verwirklichen fähig ist. So hat die Kirche denn auch stets eine Rechtsordnung gehabt. Heute ist fast das gesamte geltende Kirchenrecht im Codex Iuris Canonici, dem Gesetzbuch der Kirche, zusammengefaßt. Es ist ein wahres Gesetzbuch, dessen äußerer Aufbau einer staatlichen Gesetzessammlung ähnlich ist. Nach den einleitenden Canones, die vor allem die Beziehungen zum früher geltenden Recht regeln, enthält das erste Buch die allgemeinen Normen, das zweite das Personenrecht, das dritte das Sachenrecht, das vierte das Prozeßrecht, das fünfte das Strafrecht.

Schon aus dieser Einteilung erhellt, daß es sich um ein wahres Recht, um eine rechtliche Ordnung des kirchlichen Gemeinschaftslebens handelt. Tatsächlich enthält das Gesetzbuch viele Bestimmungen, die den entsprechenden Bestimmungen eines staatlichen Gesetzbuches recht ähnlich sind. So ist z. B. die Art und Weise, die Gesetze zu verkünden, die Zeit zu berechnen, ein Wohnsitzrecht zu erwerben, eine Wahl zu einem Amt vorzunehmen, in der Kirche nicht viel anders als im staatlichen Rechtsbereich geregelt. Der Verlauf eines Prozesses vor dem kirchlichen Gericht entspricht weithin dem Verlauf eines Prozesses vor dem staatlichen Gericht. Wie diese Beispiele zeigen, handelt es sich hier um mehr formelle Bestimmungen. Nach der inhaltlichen Seite dagegen ist das kirchliche Gemeinschaftsleben vom natürlichen sehr verschieden. Freilich, auch die Kirche kann ohne materielle Mittel und Güter nicht auskommen, die ein kirchliches Finanz-, Steuer- und Güterrecht not-

wendig machen. Auch in der Kirche gibt es menschliches Versagen und Fehltritte, die ein kirchliches Strafrecht fordern. Aber der größere Teil des kirchlichen Sachenrechts handelt von den Sakramenten, diesen nie versiegenden Quellen des Gnadenlebens, vom Gottesdienst, von den Festtagen, den Kultstätten — Kirchen, Altären, Friedhöfen —, den Prozessionen, von der Predigt des Wortes Gottes, vom Religionsunterricht, von den Priesterseminaren usw. Das kirchliche Personenrecht ist vor allem eine rechtliche Ordnung der Stände und Ämter in der Kirche: Klerikerrecht, Ordensrecht, Bestimmungen für den Bischof und die Leitung der Diözese, für den Pfarrer und die Verwaltung der Pfarrei usw.

Ähnlich verhält es sich mit dem kirchlichen Prozeßrecht. Gewiß erschöpft sich dieses nicht im Eheprozeß. Aber es ist auch nicht zufällig, daß heute der weitaus größere Teil der kirchlichen Prozesse Eheprozesse sind. Die gültig geschlossene und vollzogene Ehe der Getauften ist ja unauflöslich nicht nur als solche, sondern vor allem als Sakrament, als Abbild der unauflöslichen Verbindung Christi mit der Kirche. Deshalb das Bemühen der Kirche, wenn immer es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt, die größtmögliche Sicherheit zu erlangen, eben durch die Anwendung des prozessualen Beweisverfahrens.

Das kirchliche Strafrecht ahndet gewiß auch die Vergehen gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten. Aber die Vergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche, gegen die Tugend der Gottesverehrung, Vergehen bei der Spendung und beim Empfang der Weihen und der anderen Sakramente usw. sind die eigentlich kirchlichen Vergehen; die Kirchenstrafen treffen vor allem diejenigen, die sich in dieser Beziehung schuldig machen.

Gibt sich so das Kirchenrecht schon durch seinen Inhalt als ein Recht eigener Art aus, so wird diese Eigenart erst recht offenbar in dem innersten Wesen aller rechtlichen Tätigkeit der Kirche.

II.

Gewiß, die Kirche ist Rechtsgemeinschaft, vollkommene Gesellschaft aus ihrem Wesen heraus. Aber damit ist das Wesen der Kirche nicht erschöpft. Zwar ist die Kirche nach der klassischen Definition, die der hl. Kirchenlehrer Robert Bellarmin gegeben hat, ein Verband von Menschen, die durch das Bekenntnis des gleichen christlichen Glaubens, den Empfang der gleichen Sakramente eine Einheit bilden unter der Gewalt der gesetzmäßigen Hirten, vor allem des Stellvertreters Christi auf Erden, des Bischofs von Rom². Es ist auch eine Tatsache, daß sich fast allgemein nur diese Definition in den theologischen Lehrbüchern der letzten Jahrhunderte findet, die naturgemäß gegenüber der protestantischen Auffassung von der Kirche als unsichtbarer Gemeinschaft deren Charakter als äußerer, rechtlich organisierter Gemeinschaft heraus-

² De Ecclesia militante. Cap. II.

stellen mußten. Nur ist dabei zu beachten, daß der hl. Robert Bellarmin ausdrücklich darauf hinweist, daß die von ihm gegebene Definition nur eine Seite der Kirche darstellt, die Kirche als äußere Gemeinschaft, daß aber die Kirche im Vollsinn ein lebendiges Gebilde ist, bestehend aus Leib und Seele.

Leib Christi nennt ja der hl. Paulus die Kirche. Wie immer auch theologisch die Einheit von Christus mit der Kirche aufzufassen sein mag — das eigentliche Leben der Kirche ist Christi Leben. All ihr Leben geht von Christus aus, wird von Christus getragen. Christus setzt durch die Kirche und in der Kirche sein Lehr-, Priester- und Hirtenamt fort. Christus lebt weiter in der Kirche. Die Kirche offenbart lehrend göttliche Wahrheit, sie spendet segnend göttliches Leben, sie schenkt leitend und befehlend Christi Liebe. Im Opfer der Kirche opfert sich Christus, in ihren Sakramenten wirkt Christus. Von Christus also geht alles Leben der Kirche aus, in ihm hat es seinen Mittelpunkt. Er selbst als übernatürliche, alle Heilswahrheiten und Heilsgüter umfassende Wirklichkeit ist das innere Gestaltprinzip des Lebens der Kirche, die objektive Norm für alle ihre Wirksamkeit.

Die Kirche ist also wahrhaft ein Geheimnis, eine Wirklichkeit der Heilsordnung, die wir in Begriffen und Bildern nicht restlos wiedergeben können: eine Rechtsgemeinschaft, deren eigentliches Lebensprinzip eine bloß soziale Bindung und Einheit weit überragt, ja in einer höheren Ordnung, in der übernatürlichen Ordnung liegt: Christi Leben selbst. Dieses Geheimnis erklären zu wollen, indem eines dieser beiden Elemente geleugnet wird, heißt das Geheimnis selbst aufgeben. Die Kirche ist der Leib des Herrn, aber dieser Leib ist notwendig als *corpus sociale*, als Rechtsgemeinschaft aufzufassen. Der theologische Begriff der Kirche — Leib Christi — schließt den soziologischen, juridischen Kirchenbegriff ein. Die theologische Erklärung der Kirche hat im Begriff der Rechtsgemeinschaft ein unverrückbares Fundament³. Deshalb vermag weder eine bloß apologetische, noch eine rein spiritualistische Auffassung die ganze Wirklichkeit der Kirche darzustellen; hier kommt die Rechtsgemeinschaft, dort das innere Leben der Kirche zu kurz. Aber in beiden Fällen handelt es sich im Grunde um die gleiche Mißdeutung, die Mißdeutung des Grundgeheimnisses der übernatürlichen Ordnung, der Menschwerdung des Wortes Gottes. „Das Wort ist Fleisch geworden.“

³ „Die Kirche, das Sakrament der Sakramente, kleidete sich mehr und mehr in das nichtssagende Gewand der naturrechtlich begründeten abstrakten *societas perfecta* . . . Sie ging für die Begründung ihres eigenen Rechtes nicht mehr von der existentiell gegebenen sakramentalen Ordnung aus, sondern von diesem konstruierten rechtlichen Hilfsbegriff, dem in seiner Blässe alle echte repräsentative Kraft abgeht.“ So J. Klein, *Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts*, Tübingen 1947, 10 f., im Anschluß an Sohms Ausführungen über die Entwicklung des Kirchenrechts. Nach dem oben Gesagten ist die Kirche eben nicht als abstrakte *societas perfecta* aufzufassen, sondern als *societas perfecta* in der ihr eigenen, konkret bestimmten, übernatürlichen Ordnung.

Das ist das Geheimnis Christi: göttliches Leben in Menschengestalt. Nur von hier aus ist auch das Geheimnis der Kirche in etwa zu verstehen; nur wenn wir die Kirche als Fortsetzung der Menschwerdung des Sohnes Gottes sehen, werden wir ihr gerecht.

Denn die Kirche nimmt teil an der Doppelnatur Christi. Er ist wahrer, ganzer Mensch, dem alle Eigenschaften der menschlichen Natur zukommen. Diese Menschennatur wird in der hypostatischen Union aufgenommen von der Person des Wortes Gottes. Göttliche und menschliche Natur bilden so eine Einheit in der Person des Sohnes Gottes. Und doch bleibt auch in dieser Einheit die menschliche Natur vollkommen erhalten; die menschliche Natur bleibt auch in dieser Einheit Prinzip eigener, wahrhaft menschlicher Tätigkeit, deren innere Wertfülle freilich unendlich ist, weil ihr Träger eine göttliche Person ist. So ist die Menschheit des Herrn Hülle, aber auch Offenbarung seiner Gottheit. „Niemand hat Gott je gesehen. Der Eingeborene, der Gott ist, der ruht am Herzen des Vaters, der hat uns Kunde gebracht.“⁴ Die menschliche Tätigkeit Christi ist für die Menschen Offenbarung göttlicher Wahrheit, Quelle göttlichen Lebens, Leitung göttlicher Liebe; Christus, der Mensch, ist Prophet, Priester, König der Menschheit, weil seine heilige Menschheit getragen ist von der Gottheit. Die hypostatische Einheit der göttlichen und menschlichen Natur in Christus ist das Ursakrament, da hier das äußere Zeichen der menschlichen Natur die ganze Fülle der übernatürlichen Gnade versinnbildet und bewirkt.

Ähnlich ist es in der Kirche. Auch hier ist wahres, ganzes Menschsein, menschliche Gemeinschaft, der alle Eigenschaften menschlicher Sozialbildungen zukommen. Aber diese menschliche Gemeinschaft steht in innigster Verbindung mit Christus. Auch hier bildet Christi Tätigkeit und die menschliche Gemeinschaftstätigkeit eine Einheit: der Kirche Wirken ist in sich menschliches Wirken, das den Gesetzen menschlicher sozialer Tätigkeit folgt, aber diese menschliche Tätigkeit ist zutiefst geformt und getragen von Christus. Sie ist Hülle und Offenbarung für Christi Wirken. Es gibt keine bloße Geistkirche, und es gibt keine bloße Rechtskirche, es gibt nur eine Kirche, die beide Elemente in sich enthält.

Das ist das Geheimnis der Kirche: Göttliches Leben, Christi Leben in der Gestalt einer wahren, menschlichen, rechtlich organisierten Gemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft ist Hülle und Offenbarung des inneren Lebens der Kirche, des Lebens Christi. Auch die Kirche ist ein Sakrament, ein heiliges Zeichen, das göttliches Leben versinnbildet und bewirkt. Denn die Kirche als Rechtsgemeinschaft dient ausschließlich der Offenbarung und der Vermittlung des übernatürlichen Lebens. Der Dienst Gottes im eigentlichen Sinne, die Kulthandlungen, besonders das Meßopfer, sind Ausdruck jener inneren Hingabe, in der die Kirche mit

⁴ Joh 1,18.

Christus vereint sich dem Vater darbringt. Hier ist dann aber auch die Quelle, aus der das göttliche Leben der Kirche beständig zufließt, ist doch das Meßopfer Darstellung und Erneuerung des Kreuzesopfers, also jener Tat des Gottmenschen Jesus Christus, die für Gott unendliche Ehre bedeutet und für die Menschen Versöhnung mit Gott, Erlösung, Rechtfertigung, Gnade und ewige Seligkeit — die hl. Messe als Ausdruck und zugleich Vermittlung übernatürlichen Lebens. Nicht anders ist es in den Sakramenten. Das äußere Zeichen versinnbildet und bewirkt die innere Wertfülle, die sie enthalten, als Handlungen, die Christus durch seine Kirche vollzieht, um den Gliedern der Kirche die übernatürliche Gnade zukommen zu lassen. Die Lehrtätigkeit der Kirche ist Offenbarung der Geheimnisse Gottes, des innersten Lebens des dreifaltigen Gottes. Als Ziel hat sie die Weckung des Glaubens in den Menschen, da der Glaube ein integrierendes Element des übernatürlichen Lebens der Gnade ist. Die Leitung der Gläubigen durch die Kirche ist Offenbarung des göttlichen Willens für das sittliche Leben; als Ziel hat sie die innere Heiligkeit und Vollkommenheit, d. h. ein sittliches Leben, das die übernatürlichen Tugenden tragen, und das also letztlich bestimmt ist von der Gottesliebe, in der das übernatürliche Leben vor allem besteht.

Das Rechtsleben der Kirche ist also seiner ganzen Natur nach Ausdruck und Vermittlung des Geistlebens der Kirche. Diese innerste Natur der gesamten Ordnung des Kirchenrechts gibt diesem einen durch und durch geistlichen, übernatürlichen Charakter. Gemeinschaftsordnung ist, wie alle Ordnung, inhaltlich bestimmt von dem Ziel, dem die Ordnung dienen soll. Das geistliche, übernatürliche Ziel gibt auch der Ordnung, die diesem Ziel dienen soll, geistlichen, übernatürlichen Charakter. So ist das innerste Wesen des Kirchenrechts geistlich, übernatürlich. Eben weil „Rechtskirche“ und „Geistkirche“ erst zusammen die Kirche bilden, weil das äußere und das innere Leben der Kirche erst zusammen das wahre, volle, ganze Leben der Kirche ausmachen, eben weil „Rechtsleben“ und „Geistleben“ eine Einheit bilden, steht das Kirchenrecht nicht nur in äußerer Beziehung zum übernatürlichen Leben der Kirche; es ist dessen integrierender Bestandteil, es ist selbst übernatürlich⁵.

Freilich tritt der geistliche, übernatürliche Charakter des Kirchenrechts nicht in allen seinen Teilen in gleicher Weise in die Erscheinung. Am klarsten offenbart er sich dort, wo die äußere Handlung der äußere Aus-

⁵ „Diese Welt des Geistlichen kann nicht mit juristischen Begriffen erfaßt werden. Noch mehr, ihr Wesen steht zu dem Wesen des Rechtes im Gegensatz.“ R. Sohm, Kirchenrecht I, München 1923, X. „Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechts ist weltlich“, ebd. I. „Nicht nur das moderne Empfinden wehrt sich dagegen, das Religiöse in Rechtsbegriffen, den ausgesprochenen Kategorien dieser Weltsphäre, aufzufangen.“ Klein, a. a. O. 11. Wie schon oben einleitend bemerkt wurde, schließt das religiöse Leben eine „weltliche“ rechtliche Ordnung aus; aber das Recht ist seinem Wesen nach Ordnung des Gemeinschaftslebens, nicht notwendig Ordnung des weltlichen Gemeinschaftslebens.

druck, die äußere wesensmäßige Vollendung des inneren, übernatürlichen Lebens ist, wie im eucharistischen Opfer, das ja in der Konsekration von Brot und Wein der stets neue Vollzug des Opfers Christi selbst ist; ähnlich dort, wo die äußere Handlung Mittel ist, um direkt die seinsmäßige, übernatürliche Gnade hervorzubringen, wie in den Sakramenten, die ja die Gnade nicht nur versinnbilden, sondern auch aus sich (*ex opere operato*) hervorbringen.

Aber der grundsätzlich übernatürliche Charakter bleibt auch in allen übrigen Sphären des kirchlichen Gemeinschaftslebens gewahrt. Die Beziehung zum übernatürlichen Leben ist freilich oft mehr oder weniger indirekt und vermittelt, aber sie fehlt nie. Oben schon wurde darauf hingewiesen, daß das Kirchenrecht viele Bestimmungen nicht bloß formeller, sondern auch inhaltlicher Art kennt, wie sie sich auch in der Rechtsordnung einer natürlichen Gemeinschaft finden, so etwa die Normen für die Verwaltung der kirchlichen Güter und Finanzen. Aber auch diese Dinge stehen in der Kirche im Dienste ihres übernatürlichen Zieles. Sie gehören mit zu den Bedingungen des übernatürlichen Gemeinschaftslebens der Kirche. Der Vollzug des direkt übernatürlichen Lebens der Gottesverehrung und Gnadenvermittlung kann nicht auf geordnete Weise geschehen, wenn nicht auch diese „weltliche“ Seite des kirchlichen Gemeinschaftslebens geordnet ist. Das kirchliche Gemeinwohl, das als Ganzes der übernatürlichen Ordnung angehört, kann ohne diese Elemente, die ihrer Eigenart nach der natürlichen Ordnung angehören, nicht bestehen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal das kirchliche Strafrecht erwähnt. Es ist dies gewiß der am meisten „menschliche“ Teil des Kirchenrechts, durch sein bloßes Bestehen ein Beweis, daß in jeder menschlichen Gemeinschaft Fehler begangen werden, die der Sühne bedürfen. Aber wenn alle Strafe ihrer Natur nach hingeordnet ist auf die Wiederherstellung der verletzten sittlichen Ordnung, so bedeutet die Kirchenstrafe die Wiederherstellung der verletzten übernatürlichen Ordnung. Je höher die übernatürliche Ordnung über der natürlichen steht, um so dringender ist das Gebot, das Sühne für Vergehen gegen die sittliche soziale Ordnung fordert. Gerade deshalb aber kommt es hier nicht nur auf eine rein äußere Wiederherstellung der verletzten Ordnung an. Nicht nur bei den Besserungsstrafen (Zensuren), auch bei den eigentlichen Sühnestrafen erstrebt die Kirche auch die innere Bekehrung und Umwandlung des Fehlenden.

Die Eigennatur des Kirchenrechts offenbart sich nicht zuletzt in seiner Anwendung. Gleich in den ersten Canones (Can. 20) weist der kirchliche Gesetzgeber hin auf die *aequitas canonica*, die kanonische Billigkeit. So gestattet denn das Kirchenrecht weithin die Berücksichtigung besonderer Umstände; es hat deshalb viel weniger als das staatliche Recht den Charakter des strengen, zwingenden Rechtes, das die Berücksichtigung

besonderer Umstände ausschließt. Das Kirchenrecht kennt die Rechteinrichtung der Dispens, der Lockerung der Gesetzesbindung im Einzelfall. Die Dispensmöglichkeit besteht grundsätzlich für alle von der Kirche erlassenen Gesetze; die tatsächliche Gewährung der Dispens hängt vom Einzelfall ab insofern, als naturgemäß für die Dispens vom wichtigeren Gesetz auch Ausnahmegründe wichtigerer Art erforderlich sind als für die Dispens von einem weniger wichtigen Gesetz. Als Beispiel sei hingewiesen auf das Gebot der Nüchternheit vor dem Empfang der hl. Eucharistie, das die Kirche — als Ausdruck der dem Herrn geschuldeten Ehrfurcht — als sehr wichtige Sache betrachtet. Und doch, wie weit und wahrhaft weitherzig hat die Kirche durch Dispensen auch dieses strenge Gebot den veränderten Verhältnissen der letzten Jahre angepaßt. Ferner sei hingewiesen auf das kirchliche Bücherverbot. Eine Gemeinschaft, deren eigentliche Aufgabe die Vermittlung und Erhaltung des übernatürlichen Lebens ist, kann sich nicht gleichgültig gegen eine Lektüre verhalten, die dieses übernatürliche Leben, und namentlich dessen Fundament, den Glauben, gefährdet; daher die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung. Andererseits wird es zuweilen notwendig sein, besonders aus beruflichen Gründen oder zu Studienzwecken, verbotene Bücher zu lesen. Wenn solche ernststen Gründe vorliegen, wird vielfach eine unmittelbare Gefahr für den betreffenden Leser nicht gegeben sein, dem die Kirche dann auch die Erlaubnis erteilt, verbotene Bücher zu lesen.

Wenn so das Kirchenrecht aus seiner Natur heraus weithin alle Starrheit ausschließt, soll deshalb nicht geleugnet werden, daß auch dieses Recht — eben weil es von Menschen gehandhabt wird — die Gefahr der bürokratischen Anwendung in sich birgt. Aber das innere Leben der Kirche war noch immer stark genug, stets von neuem hervorzubrechen und den Rechtsapparat der Kirche auf seine dienende Stellung zurückzuführen. *Salus animarum suprema lex*: dieses Grundprinzip allen Kirchenrechtes sorgt immer wieder dafür, daß die Rechtsanwendung nicht Selbstzweck wird: Oberstes Gesetz ist das Heil der Seelen.

Das Kirchenrecht ist also in seiner Eigenart vom übernatürlichen Leben der Kirche her bestimmt. Es dürfte aber nicht überflüssig sein, noch einmal zu betonen, daß der übernatürliche Charakter der Kirche ein wahres Gemeinschaftsleben nicht ausschließt. Auch die Kirche wird zur Einheit, zur Gemeinschaft dadurch, daß die Glieder einmütig zusammenwirken, um stets von neuem das Gemeinwohl zu schaffen. Gewiß, das innere Leben der Kirche, das Leben Christi als ihr eigentliches Lebensprinzip, überragt an einheitschaffender Kraft alle rein menschlichen gemeinschaftsbildenden Faktoren. Aber diese Fähigkeit kommt ihm gerade zu als Prinzip einer höheren, der übernatürlichen Ordnung. Als solches hebt dieses Prinzip die natürliche Gemeinschaftsbildung und Tätigkeit nicht auf; es erhebt sie vielmehr in diese höhere, übernatürliche Ordnung. Von

Christi Leben getragen, hat die soziale Tätigkeit der Kirche nicht nur äußere, sichtbare Wirkungen: ihre eigentliche Wirkung besteht darin, das Leben Christi hervorzubringen, zu erhalten und zu vermehren.

Das innere, übernatürliche Leben der Kirche verhält sich demnach zu ihrer äußeren, sozialen Tätigkeit ähnlich wie das übernatürliche Leben der Gläubigen; ihre übernatürlich wirksame Tätigkeit geht aus von dem übernatürlichen Lebensprinzip, das uns in der Taufe eingegossen wird. Aber dieses Prinzip hebt die Eigentätigkeit des Menschen nicht auf. Es ist und bleibt der Mensch, der handelt und tätig ist, indem er sich seiner natürlichen Fähigkeiten, des Verstandes und des Willens, bedient. Das gilt sogar von jenen Akten, die — wie z. B. Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe — auf ein direkt übernatürliches Objekt sich beziehen. Das gilt um so mehr von jenen Akten, die sich auf ihrer Natur nach natürliche Objekte beziehen, wie z. B. Akte der Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Erfüllung der Berufspflichten usw. Es handelt sich also immer um echte menschliche Tätigkeit. Der Einfluß des übernatürlichen Lebensprinzips auf diese Tätigkeit bewirkt ihre Erhebung in die übernatürliche Ordnung. Die Eigentätigkeit des Menschen bekommt einen qualitativ höheren Wert, den sie aus sich nicht hat: sie bewahrt und steigert das übernatürliche Leben der Gnade in uns.

Ähnlich ist es in der Kirche. Wie in den Gläubigen das persönliche Eigenleben und Wirken erhalten bleibt, so in der Kirche ein vollgültiges menschliches Gemeinschaftsleben und Wirken. Der Einfluß des inneren Lebens, des Lebens Christi auf diese soziale Tätigkeit der Kirche bewirkt ihre Erhebung in die übernatürliche Ordnung. So bildet die Kirche eine Einheit und Gemeinschaft in Christus; so bekommt die soziale Tätigkeit der Kirche einen wesentlich höheren Wert, der ihr aus sich nicht zukommt: sie dient der Vermittlung des übernatürlichen Lebens, des Lebens Christi in den Menschen, indem sie es hervorbringt, erhält und vermehrt.

Dem Wesen des übernatürlichen Lebens entspricht es nun, daß in der Kirche die Gewalt — als übernatürliche Gewalt — nicht aus der Gemeinschaft aufsteigt, sondern ihren Trägern von oben gegeben wird. Aber deshalb liegt die aktive Gestaltung des kirchlichen Gemeinschaftslebens nicht nur bei den Trägern der Gewalt. Die Kirche ist nicht eine bloße Heilsanstalt, welche die übernatürlichen Güter den Menschen vermittelt, sofern diese nur einige Bedingungen erfüllen, im übrigen aber sich rein passiv verhalten und leiten lassen⁶. Aktive Glieder der Kirche, aktive Träger echten Gemeinschaftslebens sind alle Gläubigen schon deshalb, weil die Taufe, durch die der Mensch Glied der Kirche wird, ein freies Bekenntnis des Menschen bedeutet, eine zutiefst persönliche Entscheidung für Christus, die das ganze Leben hindurch vor der kirchlichen Gemeinschaft und vor der Welt immer wieder neu vollzogen und in christ-

⁶ Diese Auffassung vertritt O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, Berlin 1873, § 19.

licher Lebensgestaltung, in der Nachfolge Christi, ihre Bewährung finden muß. Darüber hinaus gestaltet und formt die Gemeinschaft der Gläubigen auch das Leben der Kirche. Das kirchliche Leben vollzieht sich nicht einfachhin, ja nicht einmal hauptsächlich, als Ausführung autoritativer Ordnung; die Gemeinschaft selbst ist weithin Träger dieses Lebens.

Dieser Einfluß der Gemeinschaft ist wirksam in fast jedem Bereich des kirchlichen Lebens. In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, daß alle kirchlichen Vorgesetzten ihre amtlichen Berater haben, deren Urteil sie in allen wichtigeren Fragen einzuholen haben; zuweilen sind sie sogar an deren Zustimmung zu einzelnen Rechtshandlungen gebunden. Selbst an der eigentlichen Rechtsschöpfung ist die Gemeinschaft beteiligt. Die Rechtsgewohnheit hat in der Kirche eine weit größere Bedeutung als etwa — heute wenigstens — im staatlichen Leben. Jede Gemeinschaft innerhalb der Kirche, für die ein eigenes Gesetz gegeben werden kann — Diözese, Orden, die Kirche in den einzelnen Ländern, vielleicht sogar die einzelne Pfarrei — kann durch Gewohnheit Recht schaffen sowie Gesetz und Rechtsgewohnheit abschaffen.

So erklärt es sich, daß es wohl kaum eine Gemeinschaft gibt, in der die Gesetzgebung sich so stark an alte Traditionen hält wie in der Kirche; für gewöhnlich wird von ihr gesetzlich nur das festgelegt, was sich in langer Übung schon bewährt hat, also von der Gemeinschaft tatsächlich längst geübt wird. Sollte trotzdem einmal ein allgemeines Kirchengesetz in einzelnen Teilen der Kirche nur unter größten Schwierigkeiten ausgeführt werden können, so besteht die Kirche dort für den Augenblick kaum auf dessen Durchführung. Immer aber gilt die Art und Weise, wie ein Gesetz von der Gemeinschaft beobachtet wird, als dessen beste Interpretation. „Darum zeigt das katholische Rechtssystem kaum in leisen Spuren jenen Mangel, der uns oft das Rechtswesen im staatlichen Leben so abstoßend, so leblos und unfruchtbar erscheinen läßt: die Willkür. Man merkt dem Kirchenrecht nirgends etwas von einer willkürlich schaltenden Regentenlaune an. Man fühlt fast an jedem Punkt die objektive Notwendigkeit oder Sachlichkeit, aus der alles geflossen ist.“⁷

Tatsächlich ist so in der Kirche die Rechtsbildung und Rechtsentwicklung weithin immer ein Werk der Gemeinschaft. Die Gewohnheit geht dem Gesetz voran, die Gewohnheit interpretiert das Gesetz, die Gewohnheit gleicht das Gesetz den veränderten Verhältnissen an und bereitet seine formelle Abschaffung vor.

Gewiß bedarf in der Kirche die Gewohnheit, um Rechtsgeltung zu haben, — eben wieder wegen des übernatürlichen Charakters der Kirchengewalt der Zustimmung der kirchlichen Autorität. Aber diese Zustimmung ist damit gegeben, daß die Bedingungen erfüllt sind, unter denen eine Gewohnheit zur Rechtsgewohnheit wird; an sich ist es nicht einmal notwendig, daß der Gesetzgeber die entstandene Gewohnheit kennt.

⁷ P. Lippert, Die Kirche Christi, Freiburg 1931, 154.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß in der Kirche Klerus und Gläubige zusammen das katholische Gemeinwohl verwirklichen und durch wahrhaft gemeinschaftliche Tätigkeit das Ziel der Kirche erreichen: die Ehre Gottes und die Heiligung der Menschen durch Mitteilung, Erhaltung und Entwicklung des übernatürlichen Lebens. So vollzieht die Kirche ein vollwertiges menschliches Gemeinschaftsleben, dessen letzte Wirkungen jedoch jenseits aller menschlichen Fähigkeiten liegen, im Bereich der Übernatur, das deshalb, wie alles Wirken der Kirche, Christi Wirken ist. Die Kirche ist nicht bloß menschliche Gemeinschaft; sie ist Christusgemeinschaft. Der Geist Christi lebt in ihr; der Hl. Geist ist die Seele der Kirche. Das Geheimnis der Kirche ist das Geheimnis Christi: Göttliches Leben trägt sie in sich, aber göttliches Leben verborgen unter der Hülle menschlicher Gemeinschaft, offenbar nur in ihrem sozialen, rechtlichen Wirken. Das also ist die Eigennatur des Kirchenrechts: Es ist wahres Recht, Ordnung menschlichen Gemeinschaftslebens, und doch hat es seine tiefsten Quellen im göttlichen Leben der Kirche, und alle Wirkung dieses Rechtes ist hinwiederum Vermittlung des übernatürlichen Lebens.

Krankheit und Schuld¹

Von **GEORG TRAPP S. J.**

Gleichlaufend mit der Entwicklung einer philosophischen Anthropologie hat sich in neuerer Zeit auch in der medizinischen Forschung und Praxis eine unverkennbare Wende zum Subjekt vollzogen, die durch die Fülle der einzelwissenschaftlichen Befunde in Anatomie, Physiologie und Pathologie hindurch wieder zum Menschen führt, dessen Schuld und Schicksal, Hoffen und Verzagen dem sachlichen Bild seiner Krankheit die persönliche Note gibt. Freilich hat der Blick mit der größeren Entfernung des Auges vom Mikroskop nicht immer an Schärfe gewonnen. Dies wird vor allem da spürbar, wo über den unmittelbar erhobenen Befund des Krankheitsbildes hinaus nach der Krankheitsursache gefragt wird. Denn sobald bei der Erforschung der Pathogenese die anthropologische Fragestellung eingeführt wird, tritt neben die Frage nach dem konstitutionellen, funktionellen oder bakteriologischen Krankheitsgrund jene andere nach dem Krankheitshintergrund, der sich beim Menschen als geist- und freiheitsbegabtem Wesen zwischen den Polen Schuld und Schicksal spannt.

Da nun der Begriff der Schuld in der menschlichen Geistes- und Seelengeschichte immer schon ein Kristallisationskern für dogmatische, mythische und philosophische Systeme war, ist es nicht verwunderlich, daß es bei den Versuchen zu einer verstehenden und vom Menschen her

¹ Verkürzte Überarbeitung des gleichlautenden Referates auf dem religiös-wissenschaftlichen Ärztekongreß in Ellwangen (5. bis 11. April 1948).